

Beitragsordnung des Groitzscher Carnevalclub von 1965 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Jahreshauptversammlung die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Nutzungsgebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden ab dem Folgemonat des Beschlusses erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Monatsbeitrag
Aufnahmegebühr	11,- €
Aktive Mitgliedschaft (berufstätige, Rentner)	5,- €
Passive Mitgliedschaft	2,50 €
Arbeitslose, Kinder, Schüler, Studenten, erwerbsunfähige	2,50 €

1. Grundsätzlich sind die Mitgliedsbeiträge regelmäßig bei dem/der Kassierer/-in einzuzahlen. Zum Saisonabschluss (31. März) sind spätestens alle Beiträge der vorangegangenen Saison fällig.
2. Bei Zahlungsver säumnissen von mehr als 6 Monaten wird eine Mahnung fällig, dabei wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,-€ erhoben.
3. Änderungen persönlicher Angaben sowie Änderungen der Mitgliedsform sind schnellstmöglich, in schriftlicher Form, mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Überweisung, durch Dauerauftrag auf unter §5 aufgeführtes Konto oder durch Bareinzahlung bei dem/der Kassierer/-in erfolgen.
5. Erfolgt der Vereinseintritt ist für einen angefangenen Monat der volle Beitragssatz zu zahlen.

Beitragsordnung des Groitzscher Carnevalclub von 1965 e.V.

§ 4 Nutzungsgebühren

Nutzung Vereinshaus (Sommer)	15,- €
Nutzung Vereinshaus (Winter)	25,- €
Nutzung Partyzelt (4m x 10m)	20,- € (Wochenende)

Die Nutzungsgebühren sind umgehend nach der Nutzung an den/die Schatzmeister/-in zu entrichten.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE47 8605 5592 1100 0438 68
BIC: WELADE8LXXX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist, entsprechend Satzung, 3 Monate vor Austritt in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung des Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom 25.04.2014 in Kraft.

Greetzsch oho!